

**6. Tagung der XIV. Synode
der Evangelischen Kirche
der Kirchenprovinz Sachsen
vom 15. bis 18. November 2006**

**8. Tagung der X. Landessynode
der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen
vom 16. bis 19. November 2006**

Drs.-Nr. 6.4/2

DS 3 c/2

Begründung zur Beschlussvorlage der Föderationskirchenleitung zu den künftigen Sitzen des gemeinsamen Bischofsamtes und des gemeinsamen Kirchenamtes

Übersicht:

A. Gegenstand und Verfahren der Prüfungen zur Standortfrage	
I. Ausgangslage: Eckpunkte-Beschluss der Föderationskirchenleitung und Synodenbeschlüsse vom Februar 2006	S. 2
II. Immobilien- und Gutachterausswahl	S. 4
III. Inhalt und Erweiterung des Gutachterauftrags	S. 4
IV. Projektorganisation	S. 5
V. Beteiligung der Mitarbeitervertretungen	S. 5
B. Ergebnisse der Machbarkeitsstudie der Fa. Lischke Consulting	S. 5
C. Auswertung der Machbarkeitsstudie im Kollegium des Kirchenamtes und in der Föderationskirchenleitung	S. 6
I. Allgemeines	S. 6
II. Immobilien und finanzielle Auswirkungen (Gesamtkostenrahmen)	S. 7
III. Trennung von Bischofssitz und Sitz des Kirchenamtes	S. 11
IV. Standortkonzept für die EKM	S. 13
D. Gesamtbetrachtung	S. 16
E. Verfahren der Entscheidungsfindung	S. 17

Anlagen:

1. Ergebnis des Standortgutachtens der Fa. Lischke Consulting
2. Stellungnahme der Mitarbeitervertretung am Standort Eisenach vom 10. Oktober 2006
3. Stellungnahme der Mitarbeitervertretung am Standort Magdeburg vom 11. Oktober 2006
4. Standortvorschlag für das Kirchenamt im Lateinischen Viertel in Erfurt (Collegium maius)
5. Zusammenstellung der Kostenfaktoren
6. Gesamtkostenrahmen der Investitionen
- 7.a/b Schaubilder zu Entfernungen und Fahrtzeiten

A. Gegenstand und Verfahren der Prüfungen zur Standortfrage

I. Ausgangslage - Eckpunkte-Beschluss der Föderationskirchenleitung und Synodenbeschlüsse vom Februar 2006

1. Das Kollegium des Kirchenamtes hat sich bei seinen Klausurtagungen vom 22./23. August 2005 und vom 29./30. November 2005 darauf verständigt, dass auf der Grundlage einer neuen gemeinsamen Verfassung, die gemäß § 4 Abs. 2 des Föderationsvertrages zum 1. Januar 2009 in Kraft treten soll, über die bisher in Aussicht genommene „verdichtete Föderation“ hinausgehend der Zusammenschluss der beiden Teilkirchen zu einer vereinigten Kirche mit einem gemeinsamen Bischof/einer gemeinsamen Bischöfin ab dem 1. Juni 2009 angestrebt werden soll. Außerdem hat das Kollegium die räumliche Zusammenführung des Kirchenamtes vorgeschlagen. Diese Überlegungen hat sich die Föderationskirchenleitung aufgrund ihrer Beratungen vom 17. Dezember 2005 und vom 4. Februar 2006 zu Eigen gemacht und dazu im Rahmen der „Eckpunkte für die Fortentwicklung der Föderation“ folgenden Beschluss gefasst:

„1. Zusammenschluss der Teilkirchen

Die Föderationskirchenleitung schlägt vor, dass sich die Teilkirchen im Zusammenhang mit der Inkraftsetzung der neuen gemeinsamen Verfassung zu einer Kirche zusammenschließen.

2. Gemeinsames Bischofsamt

Die Föderationskirchenleitung schlägt vor, dass

- a) *für die Zeit nach dem 1. Juni 2009 für den Bereich der Föderation ein gemeinsamer Bischof/eine gemeinsame Bischöfin gewählt wird und*
- b) *das Propst- und das Visitatorenamt als regionalbischöfliches Amt profiliert wird, dem die ständige Vertretung des Bischofs/der Bischöfin in der jeweiligen Region obliegt. Die AG „Geistliche Leitung“ wird gebeten, einen Vorschlag zu Zahl, Ausstattung und künftigen Sitzen der „Regionalbischöfe“ vorzulegen.*

3. Kirchenamt und Bischofsamt an einem Standort

Die Föderationskirchenleitung schlägt vor:

- a) *Die beiden Standorte des Kirchenamtes werden an einem Standort zusammengeführt, der zugleich Sitz des gemeinsamen Bischofs/der gemeinsamen Bischöfin ist. Mit der Zusammenführung soll 2009 begonnen werden; sie soll möglichst 2010 abgeschlossen sein.*
- b) *Das neue Kirchenamt soll an einem dritten Standort - in Halle oder in Erfurt - eingerichtet werden; das Kirchenamt wird gebeten, bis zum September 2006 für diese beiden Standorte eine Machbarkeitsstudie erstellen zu lassen. Magdeburg und Eisenach sind jeweils als Sitze eines Propst-/Visitatorenamtes und eines Kirchlichen Verwaltungsamtes/Kreiskirchenamtes zu erhalten bzw. vorzusehen.*
- c) *Sofern sich die Einrichtung des Kirchenamtes an einem neuen Standort als nicht realisierbar erweisen sollte, ist eine Entscheidung für einen der vorhandenen Standorte in Eisenach oder Magdeburg zu treffen.*

...“

Für einen neuen gemeinsamen Standort sind von Kollegium und Föderationskirchenleitung folgende Kriterien definiert worden:

- (1) *Kirchenamt in möglichst nur einem Gebäude*
- (2) *Wirtschaftlichkeit*
- (3) *kirchliche Erkennbarkeit („repräsentativ“), spirituell (Nähe zu einer Kirche), kommunikativ*
- (4) *gute Verkehrsanbindung und Erreichbarkeit (insbesondere für die Gemeinden und die vorhandenen/künftigen Mitarbeiter des Amtes)*
- (5) *zentrale Lage im Föderationsgebiet (auch im Verhältnis zu den Standorten der weiteren Dienststellen, Einrichtungen und Werke)*
- (6) *Zukunftsfähigkeit (Gesichtspunkte der Infrastruktur)*
- (7) *Kooperationsmöglichkeiten vor Ort bzw. in der Nähe (z. B. mit Theol. Fakultät oder anderen Landeskirchen)*
- (8) *Landeshauptstadt*
- (9) *historische Bedeutung (z. B. alte Bischofssitze, Luther-Stätten).*

Im Übrigen wird hinsichtlich der Gründe und der Gesichtspunkte für die Zusammenführung der beiden Standorte des Kirchenamtes an einem Standort und für die Wahl eines gemeinsamen Bischofs/einer gemeinsamen Bischöfin auf die hierzu im **Bericht zum Stand der Föderation** vor den Synoden der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen (DS 3a/1) und der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen (DS 4/2) im Frühjahr 2006 gemachten Ausführungen Bezug genommen.

2. Zur Standortfrage haben die Synoden folgende Beschlüsse gefasst:

a) Beschluss der Landessynode ELKTh vom 18. Februar 2006:

„Die Landessynode bittet die Kirchenleitung, die Standortsuche für die Verwaltung ergebnisoffener zu führen. Das bedeutet, dass bei der Machbarkeitsstudie für einen Standort in Erfurt oder Halle der Vergleich mit den derzeitigen Standorten Eisenach und Magdeburg gezogen wird und gegebenenfalls auch andere Orte untersucht werden. In die Auswertung der Machbarkeitsstudie sind neben baulichen und finanziellen Gesichtspunkten auch die Belange der Mitarbeitenden einzubeziehen. Die Mitarbeitervertretung ist an dieser Auswertung zu beteiligen.“

b) Beschluss der Synode der EKKPS vom 25. Februar 2006:

„Die Synode bittet die Kirchenleitung, die Standortsuche für die Verwaltung ergebnisoffener zu führen. Das bedeutet, eine Machbarkeitsstudie für die Verwaltung für einen Standort in Erfurt, Halle, Magdeburg und Eisenach und der derzeitigen Standortsituation Eisenach und Magdeburg zu erstellen. In die Auswertung der Machbarkeitsstudie sind neben baulichen und finanziellen Gesichtspunkten die Belange der Mitarbeitenden einzubeziehen. Die Mitarbeitervertretung ist an dieser Auswertung zu beteiligen.“

Beide Synoden haben dafür plädiert, die Standortsuche für die Verwaltung ergebnisoffener zu führen, allerdings mit etwas unterschiedlicher Akzentuierung. Während die Thüringer Landessynode die vorrangige Prüfung von Erfurt oder Halle nicht grundsätzlich veränderte, sondern vor allem im Interesse der Mitarbeiterbelange die vergleichsweise Betrachtung der derzeitigen Standorte und gegebenenfalls auch anderer Orte erbeten hat, zielte der Beschluss der Synode der EKKPS aus ähnlichen Erwägungen auf eine gleichrangige Betrachtung der vorhandenen und der von der Föderationskirchenleitung in Aussicht genommenen Standorte sowie des Doppelstandorts Eisenach-Magdeburg ab.

II. Immobilien- und Gutachterausswahl

1. Immobilien

Zur Vorbereitung der Standortfindung hat das Kollegium das gemeinsame Referat „Grundstücke“ im Kirchenamt (F 3) gebeten, bei den kommunalen Liegenschaftsreferaten in Erfurt und in Halle geeignete Immobilienobjekte zu erfragen, da solche im kirchlichen Bereich z. Zt. nicht vorhanden sind. Dem gemäß sind für Halle 28 und für Erfurt 27 Objekte benannt worden, von denen aber nur jeweils fünf in die engere Wahl gezogen werden konnten; die anderen Objekte entsprachen von vornherein nicht den Anforderungen (vgl. oben). Zumal auch die vorausgewählten Objekte teilweise nur eingeschränkt geeignet erschienen, beschloss das Kollegium auch aus Kostengründen, die gutachterliche Immobilienanalyse auf jeweils drei Objekte zu begrenzen.

2. Gutachterausswahl

Die Auswahl der Gutachter erfolgte aufgrund des Ergebnisses der Präsentationen von drei ausgewiesenen Beraterfirmen, die auf unsere Anfrage vom Kirchenamt der EKD benannt worden waren. Mit der Erstellung einer Machbarkeitsstudie zur Standortwahl des Kirchenamtes, insbesondere der Begutachtung der ausgewählten Immobilien, ist schließlich die Fa. Lischke Consulting aus Hamburg beauftragt worden.

Im Ergebnis eines entsprechend gestalteten Auswahlverfahrens hat sich das Diakonische Werk zur Klärung seiner Standortfragen ebenfalls für Fa. Lischke Consulting entschieden.

III. Inhalt und Erweiterung des Gutachterauftrags

In dem der Fa. Lischke Consulting erteilten Gutachterauftrag spiegelt sich die oben dokumentierte Entwicklung der Beschlusslage wieder. Während die im Vorfeld der Synoden an die drei benannten Beraterfirmen ergangene Vorabanfrage den zu erledigenden Gutachterauftrag wie folgt beschrieb

„Erstellen einer objektiven und neutralen Standort- und Machbarkeitsstudie zur Einrichtung des Kirchenamtes der EKM am Standort Halle oder Erfurt“,

wurde nach der Auswahl der Fa. Lischke Consulting vor dem Hintergrund der Beschlüsse der Synoden der Gegenstand der Machbarkeitsstudie in § 1 Abs. 2 des Gutachtervertrages entsprechend weiter gefasst:

„Die Machbarkeitsstudie bezieht sich auf die Untersuchung folgender Standortoptionen:

- 1. Erfurt,*
- 2. Halle,*
- 3. Eisenach,*
- 4. Magdeburg,*
- 5. Doppelstandort Eisenach/Magdeburg.“*

Im Rahmen eines bei der Sitzung der Föderationskirchenleitung vom 30. Juni/1. Juli 2006 gegebenen Zwischenberichts hat die Fa. Lischke Consulting im Interesse einer kirchenpolitisch durchsetzbaren Lösung der Standortfrage vorgeschlagen, den Prüfauftrag um die Variante „Trennung von Kirchenamt und Bischofssitz“ zu erweitern. Die Föderationskirchenleitung hat diesem Vorschlag, der einen wesentlichen Grundsatz des bisherigen Verständigungsprozesses und des Eckpunkte-Beschlusses vom 4. Februar 2006 berührte, mit ganz überwiegender Mehrheit zugestimmt.

IV. Projektorganisation

Das Projekt zur Erstellung einer Machbarkeitsstudie wurde von der Fa. Lischke Consulting im Zeitraum vom 25. April (Projektstart) bis 15. August 2006 (Übergabe des Gutachtens im Kollegium) durchgeführt.

Zur Begleitung und Steuerung des Projekts hat das Kollegium eine **Projektgruppe** eingesetzt, der Präsidentin Brigitte Andrae, Vizepräsident OKR Dr. Hans-Peter Hübner, OKR Stefan Große sowie die Vorsitzenden der Standortmitarbeitervertretungen, KR Michael Janus (Eisenach) und Hans Mahlstedt (Magdeburg) angehörten. Der Projektgruppe oblag – unbeschadet der Gesamtverantwortung und Entscheidungskompetenz des Kollegiums – die Verantwortlichkeit für die Durchführung des Projekts und die Bereitstellung der erforderlichen Ressourcen. Ständige Ansprechpartner für Nachfragen und für die Beschaffung der nötigen Informationen waren KR Otmar Ellinger (Eisenach) und OKonsR Diethardt Brandt (Magdeburg), die mit den Mitarbeitern der Fa. Lischke Consulting das **Projektteam** bildeten.

V. Beteiligung der Mitarbeitervertretungen

Vertreter der Mitarbeitervertretungen waren in allen Phasen der Einholung der Machbarkeitsstudie beteiligt, insbesondere bei den Präsentationen und der Auswahl der Beraterfirma, als Mitglieder der Steuerungsgruppe und bei der Entgegennahme des Gutachtens am 15. August 2006 im Kollegium.

Mit Schreiben vom 20. September 2006 sind sie um ihre Stellungnahme gebeten worden. Die unter dem 10. bzw. 11. Oktober 2006 abgegebenen Stellungnahmen sind als Anlagen 2 und 3 beigelegt.

B. Ergebnisse der Machbarkeitsstudie

Das Gutachten der Fa. Lischke Consulting kommt zu folgenden Ergebnissen:

1. In der Analyse der *Standortfaktoren* schneidet Erfurt vor Magdeburg und Halle am besten ab; Eisenach erscheint als am wenigsten geeignet.
2. In der Analyse der *Modellfaktoren* ergibt sich ein leichter Vorsprung für Magdeburg gegenüber Erfurt. Die Doppelstandort-Variante Eisenach-Magdeburg stellt sich unter Modellgesichtspunkten als zu präferierende Lösung dar, die aber unter Kostengesichtspunkten nicht empfohlen wird.
3. Die *Immobilienanalyse* weist die vorhandenen Immobilien als am besten geeignet aus; die Immobilien in Magdeburg werden als eindeutig vorzugswürdig bezeichnet. Objekte im Lateinischen Viertel zu Erfurt (Collegium maius) werden als attraktive, geeignete Alternativen bewertet.

Unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten wird die Fortführung der beiden Kirchenamtsstandorte nicht befürwortet. In Bezug auf Erfurt und Halle wird auf das zum Stichtag der Gutachtenserstellung (15. August 2006) gegenüber den vorhandenen, kalkulierbaren Standorten gegebene höhere finanzielle Risiko verwiesen. Das Collegium maius (mit Haus zum Turnier) und die „Birther-Behörde“ in Erfurt werden in Abhängigkeit von Fördermitteln als mögliche Alternativen benannt.

Im Ergebnis schlägt Fa. Lischke Consulting

- als zukünftigen Standort des Kirchenamtes Magdeburg und als Sitz des gemeinsamen Bischofs/der gemeinsamen Bischöfin Erfurt,
- alternativ als gemeinsamen Bischofssitz Magdeburg und als Sitz des Kirchenamtes Erfurt

vor.

Die Herangehensweise und die Kriterien (Standort-, Modell- und Immobilienfaktoren), die zu dieser Empfehlung geführt haben, sind im Einzelnen in der Zusammenfassung des Gutachtens (Anlage 1) beschrieben, auf die hiermit Bezug genommen wird.

C. Auswertung der Machbarkeitsstudie im Kollegium des Kirchenamtes und in der Föderationskirchenleitung

I. Allgemeines

1. Das Gutachten ist vom Kollegium des Kirchenamtes bei seiner Klausursitzung vom 4./5. September und - nach der dort durch Fa. Lischke Consulting erfolgten Vorstellung - von der Föderationskirchenleitung bei der Sitzung vom 15./16. September 2006 im Einzelnen ausgewertet worden.

Das Gutachten gab in seiner ursprünglichen Fassung Anlass zu zahlreichen Anfragen zur Methodik und zu Einzelbewertungen, welche in einer Mängelliste zusammengestellt und mit der Beratungsfirma erörtert worden sind. Im Ergebnis dieser Nachbesprechung mit Fa. Lischke Consulting, die Anfang Oktober stattgefunden hat, hat sich jedoch gezeigt, dass die wesentlichen Ergebnisse des Gutachtens unabhängig von den Anfragen zu Details und den darauf hin erfolgten Richtigstellungen und Präzisierungen Bestand haben.

Hinsichtlich Kaufpreis, Sanierungskosten, Fördermitteln, Verkaufserlösen und Modellkosten sind die Auswertungen im Gutachten allerdings nach wie vor nicht detailliert genug oder weisen eine zu große Spanne auf. Andere wichtige Überlegungen wurden im Standortgutachten nicht berücksichtigt. Diese Lücken ergeben sich insbesondere aus der stichtagsbezogenen Betrachtung und betreffen insbesondere:

- Investitionskosten für den gemeinsamen Standort des Diakonischen Werkes bzw. deren Einsparung,
- Einsparungen bei vorzeitiger Anpassung der Mitarbeiteranzahl bzw. Vermeidung von Anpassungskosten durch befristete Beibehaltung des Doppelstandortes,
- Finanzierung von EDV- und Inventarkosten
- Mehrkosten bei Beibehaltung des Doppelstandortes aufgrund mangelhafter Synergien.

Diese Fragen sind durch die zuständigen Dezernate des Kirchenamtes nachgearbeitet worden (vgl. dazu unten C II.).

2. Klärend und weiterführend ist das Gutachten von Fa. Lischke Consulting in der jeweiligen Gesamteinschätzung der zu prüfenden verschiedenen Standortoptionen:
 - a) Im direkten Vergleich der neuen Standorte ist Halle in fast allen Positionen gegenüber Erfurt im Nachteil; außerdem werden die präsentierten Immobilien den Anforderungen eines Kirchenamts- und Bischofsamtssitzes nicht gerecht.
 - b) Die Nachteile von Eisenach in der Standort- und Modellanalyse gegenüber den anderen Orten sind nachvollziehbar.
 - c) Die Fortführung des Doppelstandortes Eisenach-Magdeburg ist insbesondere aus folgenden Gründen nicht zu empfehlen:
 - Diese Option würde mittel- und längerfristigen Mehrkosten, insbesondere auch im Vergleich zu den Kosten der Schaffung eines neuen Standortes, erzeugen.

- Selbst bei organisatorischen Verbesserungen (z. B. personelle Konzentrierung von bestimmten Arbeitsbereichen an jeweils einem Standort) bleibt diese Lösung dauerhaft suboptimal, weil sich kulturelle (Bewusstsein einer Gesamt-Dienstgemeinschaft) und inhaltliche (Überwindung der „Versäulung“ der einzelnen Arbeitsbereiche) Synergien nur eingeschränkt erreichen lassen.
 - Daraus folgt insgesamt, dass - abgesehen von der dadurch bedingten zusätzlichen Belastung derer, die regelmäßig zwischen den Standorten pendeln müssen - die Doppelstandort-Variante nur als Übergangslösung vertretbar ist und eine Entscheidung für ihre Fortführung besorgen lässt, dass schon in wenigen Jahren die Standort-Frage erneut grundsätzlich thematisiert werden müsste und die Mitarbeiterschaft weiterhin in einer unsicheren Situation im Hinblick auf die Perspektiven der Arbeitsverhältnisse vor Ort bliebe.
- d) Die Richtigkeit der Erweiterung des Lösungsraums um die Variante der Trennung von Bischofs- und Kirchenamtssitz hat sich in den im Kollegium und in den Kirchenleitungen geführten Diskussionen angesichts der Anforderung, auf ein regional ausgewogenes Gesamtkonzept zuzugehen, in dem sich beide Teilkirchen und alle Regionen der EKM wiederfinden können, dem Grunde nach - trotz der unter C III. im Einzelnen dargestellten Problematik - bestätigt.
- Nicht einsichtig ist jedoch - insbesondere auch nach übereinstimmender Überzeugung der beiden gegenwärtigen Bischöfe - eine Trennung im Sinne der ersten Empfehlung des Gutachtens mit einem Bischofssitz in Erfurt und einem Kirchenamtssitz in Magdeburg, da die Begründung eines Bischofssitz in Erfurt ebenfalls erhebliche Investitionen bedingt und angesichts der gegebenen kirchlichen Verhältnisse erhebliche Schwierigkeiten bereiten würde. Die Gestaltung eines solchen „Neuanfangs“ wird ohne die Möglichkeit der laufenden Beratung und Abstimmung mit den zuständigen Arbeitsbereichen des Kirchenamtes vor Ort kaum befriedigend gelingen können.
- e) Es ist begründet, dass letztlich zwischen dem bisherigen Standort in Magdeburg und einem neuen Standort in Erfurt zu entscheiden ist. Dafür bedarf es aber über das Gutachten hinausgehende weiterführende Klärungen, insbesondere zur Immobiliensituation und den finanziellen Auswirkungen eines Kirchenamtssitzes in Erfurt einschließlich der Festlegung eines Gesamtkostenrahmens, zur Realisierbarkeit und zu den Bedingungen einer räumlichen Trennung von Kirchenamts- und Bischofssitz sowie zu einem Gesamtkonzept der Standortfragen in der EKM. Der zwischenzeitlich dazu erreichte Sachstand ist nachfolgend beschrieben.

II. Risiken der Immobilien und finanzielle Auswirkungen; Gesamtkostenrahmen

1. Prämissen

- a) Entsprechend der Vorgabe, dass der neue Standort möglichst auf einem Grundstück liegen soll, um die Synergien eines gemeinsamen Standortes möglichst vollständig nutzen zu können, standen im Ergebnis der Auswertungen der Fa. Lischke Consulting in Erfurt nur noch folgende Objekte zur Wahl:
- Collegium Maius mit Anbau/Neubau,
 - Behörde der Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes („Birthler-Behörde“).

Die „Birtherbehörde“ fällt jedoch aus der weiteren Betrachtung heraus, da diese, wie sich zwischenzeitlich herausgestellt hat, derzeit nicht zum Verkauf steht und damit nicht fristgerecht verfügbar ist.

b) Mitarbeiteranzahl im gemeinsamen Kirchenamt:

Während den Auswertungen im Gutachten der Fa. Lischke Consulting die im Wege der Strukturanpassung in den nächsten Jahren zu erreichende Gesamtzahl der Mitarbeitenden von 130 zugrunde lag, geht die aktuelle Planung von einer Kapazität von ca. 107,5 Stellen oder etwa 120 Personen an einem neuen Standort in Erfurt aus. Dabei ist berücksichtigt, dass einige Arbeitsbereiche nicht zwingend am gemeinsamen Standort erforderlich sind (s. unten 8.: Nachnutzung der vorhandenen Kirchenamtsstandorte).

2. Standortuntersuchung im Einzelnen für das Collegium Maius mit Anbau/Neubau

a) Gebäudebestand:

Das Gebäude des Collegium Maius wurde im Krieg zerstört und 1998/99 wieder unter Verwendung der aus den Trümmern geborgenen Werksteine - nach äußerem historischen Vorbild - wieder aufgebaut. Es ist also ein nach modernen Gesichtspunkten errichteter Rohbau mit historischer Fassade. In diesem Teil des Gebäudes können repräsentative Räume entstehen. Die angrenzende Bibliothek ist aus dem 19. Jahrhundert und kann sehr gut zu einem Bürogebäude umgebaut werden.

Um alle zukünftigen Anforderungen zu erfüllen, ist ein Anbau/Neubau erforderlich. Die Untersuchungen haben ergeben, dass es ausreichende Möglichkeiten hierzu gibt. (s. Anlage 4).

Die Kosten wurden von der Stadt Erfurt grob geschätzt und vom Baureferat am Standort Eisenach und einem unabhängigen Architekten in Kontakt mit der Stadt Erfurt anhand eigener Berechnungen geprüft. Die Kosten stellen Obergrenzen dar.

b) Parkplatzsituation:

Von der Stadt wird eine Parkfläche angeboten, die ca. 340 m Fußweg vom Collegium Maius entfernt liegt. Die dafür aufzuwendenden Kosten sind in den Kostenberechnungen enthalten. Am geplanten Standort selbst können für Gäste einige Parkmöglichkeiten geschaffen werden.

3. Fördermittel

Die Angaben in der Zusammenstellung der entstehenden Kosten (Anlage 5) zu den Fördermitteln sind noch nicht verbindlich fixiert und bedürfen noch der Detailabstimmung, beruhen aber auf mündlichen Zusagen hochrangiger Vertreter von Stadt und Land und können deshalb als durchaus belastbar gewertet werden. Die Fördermittelhöhe stellt eine Untergrenze dar, da zunächst lediglich Mittel aus der Städtebauförderung angesetzt sind.

4. Inventar- und EDV-Kosten

Die Inventarkosten wurden mit 600.000 € in die förderfähigen Investitionskosten einbezogen. Daneben werden 210.000 € an nicht förderfähigen Ausgaben für Inventar eingeplant. Förderfähig sind feste Einbauten wie Einbauschränke, Registraturen, Teeküchen u. ä. Der Standort Erfurt soll komplett neu eingerichtet werden. Dies senkt die Umzugskosten, vermeidet Ergänzungsbeschaf-

fungeren und sorgt für eine zügige Arbeitsaufnahme am neuen Standort. Die bisherigen Standorte können unmittelbar weitergenutzt werden. In der baulichen Kalkulation sind die Kosten der hausinternen EDV-Leitungen berücksichtigt.

5. Verkaufserlöse

Die vorhandenen Gebäude, die durch den gemeinsamen Standort veräußert werden könnten, haben unterschiedliche Eigentümer (Teilkirchen, Pfarreien, Kirchenkreise). Daher werden die Eigenanteile für den neuen Standort als Föderationskosten, die durch die Teilkirchen zu finanzieren sind, ausgewiesen. Eine gesamtwirtschaftliche Darstellung aller Einnahmen und Ausgaben ist aber dennoch möglich. Die Erlöse wurden nach Marktlage vorsichtig kalkuliert und stellen i. d. R. 50 % der zu erwartenden Einnahmen dar.

6. Modellkosten

Es kann festgestellt werden, dass im Zusammenhang mit der Entscheidung für einen gemeinsamen Standort bei Berücksichtigung von Altersteilzeit und natürlichem personellen Wechsel für max. ca. 40 Mitarbeitende die Arbeitsverhältnisse zu lösen sind. Für den Sozialplan sind Abfindungen kalkuliert worden. Andererseits sind mit der Auflösung von Arbeitsverhältnissen auch Einsparungen verbunden. Die Umzugskosten der Verwaltung werden mit 500 €/Mitarbeiter gerechnet (Machbarkeitsstudie 330 €), die Umzugsbeihilfe für Mitarbeiter mit durchschnittlich 2.000 € (Machbarkeitsstudie 1.000 €).

7. Nachnutzung der vorhandenen Immobilien des Kirchenamtes

Es ist nicht erforderlich, dass alle Arbeitsbereiche, die derzeit an den beiden Standorten des Kirchenamtes untergebracht sind, an einen neuen Standort in Erfurt umziehen. Vielmehr können solche Arbeitsbereiche von der Standortverlagerung ausgenommen werden, die bei der Erfüllung ihrer Aufgaben weitgehend autark und unabhängig von anderen Arbeitsbereichen sind und bei denen deshalb eine räumliche Integration in das Kirchenamt sowie eine ständige Nähe zum Sitz des Dezernenten und zu anderen zentralen Entscheidungsträgern und -gremien nicht zwingend erforderlich ist. Solche Ausnahmen müssen aber auch wirtschaftlich vertretbar sein. U. a. durch den Verbleib von Arbeitsbereichen am bisherigen bzw. die Konzentrierung an einem der vorhandenen Standorte können diese auch weiterhin sinnvoll genutzt werden.

a) Standort Eisenach

Das Gebäude des Kirchenamtes am Standort Eisenach könnte zukünftig folgendermaßen genutzt werden:

- Regionalbischof mit zusätzlicher Funktion des Ständigen Vertreters des gemeinsamen Bischofs,
- Kirchenkreisamt Gotha (und perspektivisch einem weiteren Verwaltungsamt),
- Altregistratur des Kirchenamtes am Standort Eisenach,
- Gemeinsame Beihilfestelle (räumliche Trennung vom Kirchenamt unterstützt die rechtlich gebotene getrennte Behandlung von Personal- und Beihilfevorgängen),
- Gemeinsames Rechnungsprüfungsamt (räumliche Trennung vom Kirchenamt unterstreicht die rechtliche Unabhängigkeit dieser Einrichtung),
- Beauftragter für Fundraising,
- Evangelische Fachstelle für Arbeitssicherheit (EFAS),

- ausgewählte Tagungen u.a. Veranstaltungen.

Die Teilkirche würde vom Kirchenkreis eine verlässliche Mieteinnahme erwarten können und das Gebäude des ehemaligen Kreiskirchenamtes in Gotha verkaufen.

b) Standort Magdeburg

Die Liegenschaften könnten zukünftig folgendermaßen genutzt werden:

aa) „Am Dom 2“, „Hegelstraße 1“

- Gemeinsames Bischofsamt,
- Beauftragter bei Landtag und Landesregierung Sachsen-Anhalt,
- Gleichstellungsbeauftragte,
- Geschäftsstelle für kirchliche Gerichte (räumliche Trennung vom Kirchenamt unterstreicht die Unabhängigkeit; wichtig ist die räumliche Nähe zu den ehrenamtlichen jurist. Mitgliedern kirchlicher Gerichte, die auch künftig zu einem großen Teil aus dem Bereich der Magdeburger Justizbehörden gewonnen werden können).
- Gemeinsame Geschäftsstelle des DW:
Investitionskosten für einen neuen gemeinsamen Standort der Geschäftsstelle des Diakonischen Werkes entstünden nicht. Die Teilkirche könnte mit einer Mieteinnahme rechnen.

bb) „Leibnitzstr. 50“

- Grundstücksreferat (F 3):

Verbleib in Magdeburg ist deshalb begründet, weil die Liegenschaftsverwaltung auf eine große Nähe zum Grundstücksbestand angewiesen ist und zwischen Magdeburg und Halle/S. einschließlich der Magdeburger Börde der immobilare Kernbestand liegt (im Freistaat Thüringen liegen nur ca. 31 % des Grundbesitzes der Föderation; weniger als 25 % der Grundstückseinnahmen kommen aus Thüringen). Im Übrigen erfolgte in den vergangenen Jahren zielgerichtet die vollständige Ausrichtung dieses „Einfach-Referates“ nach Magdeburg, einschließlich Auflösung der Grundstücksverwaltung in Eisenach und der Aktenverlagerung.

- Altregistratur des Kirchenamtes am Standort Magdeburg:
Verbleib am bisherigen Ort wegen Nutzung v. a. durch das Grundstücksreferat
- Kirchliches Verwaltungsamt Magdeburg,
- Kirchlicher Dienst in der Arbeitswelt (KDA), Kirchlicher Dienst auf dem Lande (KDL),
- ggf. Diakonisches Werk.

cc) „Leibnitzstr. 4“, „KVA Magdeburg“

Diese Gebäude könnten vermietet oder veräußert werden.

dd) „Freiherr-vom-Stein-Straße“ (Sitz des Zentralarchivs - s. auch unter III. 1)

- Referat „Archiv-, Bibliothekswesen, Kirchengeschichte“ (B 7):
Kein Umzug, da Referatsleitung mit der Leitung des Zentralarchivs verbunden ist.

8. Vergleich mit der Variante Beibehaltung Doppelstandort

Diese Variante kann zur Bezuschussung des gemeinsamen Standortes des Diakonischen Werkes durch die EKM führen. Außerdem entstehen geringere Synergieeffekte als bei einem gemeinsamen Standort. Dadurch erhöhen sich die laufenden Kosten ganz erheblich.

9. Vergleich mit der Variante Standort Magdeburg

Diese Variante kann zur Bezuschussung des gemeinsamen Standortes des Diakonischen Werkes durch die EKM führen. Mit EDV-Kosten ist zu rechnen, ebenso mit Kosten für die Einbauten einer Zentralregistratur.

10. Vergleich der laufenden Bewirtschaftungskosten/Investitionskosten

Um einmalige Investitionskosten mit den laufenden Bewirtschaftungskosten vergleichen zu können, muss berechnet werden, in welcher Höhe ein Kapitaldienst aus eingesparten Bewirtschaftungskosten finanziert werden kann. Beispielrechnung: aus jährlich 100.000 € eingesparten Bewirtschaftungskosten lässt sich der Kapitaldienst für ein Darlehen von rd. 1,4 Mio. € finanzieren (Zins und Tilgung = 7 %).

11. Besondere Risiken

Besondere Risiken entstehen, wenn sich die Entscheidung zugunsten eines gemeinsamen Standortes verzögert. Eine zielgerichtete Personalplanung wäre dann nur begrenzt möglich und die Effekte durch Strukturanpassung kämen weniger zum Tragen. Prozesse mit dem Ziel einheitlicher Arbeitsabläufe würden sich verschleppen. Ferner können Fördermittelzusagen mittelfristig an Verbindlichkeit verlieren, wenn nicht das weitere Verfahren möglichst umgehend geklärt wird.

12. Festlegung eines Gesamtkostenrahmens

Der Gesamtkostenrahmen muss transparent und nachvollziehbar sein. Geeignet sind die Investitionskosten und Fördermittel (s. Anlage 6).

13. Fazit:

Gesamtwirtschaftlich ist der Standort Erfurt **wirtschaftlich vertretbar**, auch im Vergleich mit den anderen möglichen Standorten (s. Anlage 5).

III. Trennung von Bischofssitz und Sitz des Kirchenamtes

1. Während die räumliche Zusammenführung des Kirchenamtes an einem gemeinsamen Standort nicht unbedingt den Zusammenschluss der Teilkirchen zu einer vereinigten Kirche voraussetzt, sondern auch im Falle der Verdichtung der Föderation aus den gegen die Fortführung des gegenwärtig praktizierten Doppelstandort-Modells sprechenden Gründen als sinnvoll und erforderlich erscheint, ist ein gemeinsames Bischofsamt nur denkbar, wenn die Teilkirchensynoden für den Zusammenschluss der beiden Teilkirchen votieren.

Die Erörterung der Möglichkeiten und Probleme einer Trennung von Bischofssitz und Kirchenamtssitz ist aber nicht nur für den Fall synodaler Entscheidungen für ein

- räumlich zusammengeführtes Kirchenamt und eine Vereinigte Kirche mit einem gemeinsamen Bischof/einer gemeinsamen Bischöfin,
- sondern insbesondere auch für folgende nicht von vornherein auszuschließende, wenngleich aus der Sicht der Föderationskirchenleitung nicht befürwortete Modellvarianten relevant:
- Vereinigte Kirche mit (vorübergehend) zwei Bischöfen und gemeinsamem Kirchenamt in Erfurt,

- (Verdichtete) Föderation mit weiterhin zwei Bischöfen und gemeinsamem Kirchenamt in Erfurt:
2. Es sprechen viele und gewichtige Gründe dafür, Bischofssitz und Kirchenamt an einem gemeinsamen Standort und „unter einem Dach“ einzurichten, wie sich dies in beiden Teilkirchen bewährt hat und auch in den meisten Gliedkirchen der EKD üblich ist:
 - a) Der Bischof ist nach der Verfassungslage Mitglied des Kollegium und Vorsitzender der (Föderations-/Teil-) Kirchenleitung. Das ist wegen der Vorbereitungen der jeweiligen Sitzungen einfacher am Standort des Amtes zu bewerkstelligen.
 - b) Der Bischof ist angewiesen auf die regelmäßige Zusammenarbeit mit den Dezernenten und Referatsleitern des Kirchenamtes. Die schnelle persönliche Verständigung über den Flur, beim Mittagstisch und bei anderen informellen Angelegenheiten ist durch nichts zu ersetzen. Ein anderer Standort erfordert erhebliche logistische Anstrengungen aller Beteiligten.
 - c) In der Regel finden Arbeitsbesprechungen mit auswärtigen Mitgliedern der Kirchenleitung und anderen auswärtigen Gästen im Kirchenamt statt.
 - d) Wenn das Kirchenamt in einer Landeshauptstadt liegt und der Bischof in dieser Landeshauptstadt ihren/seinen Sitz nicht hat, dann wird er sich bei einer ganzen Reihe von gesellschaftlichen und politischen Veranstaltungen vertreten lassen müssen.

Aus den vorstehenden Gesichtspunkten ergibt sich, dass eine Trennung von Kirchenamt und Bischofssitz im Grunde nicht empfohlen werden kann. Wenn jedoch unter dem Gesichtspunkt eines angemessenen Ausgleichs eine Lösung benötigt wird, bedarf es klar definierter Konditionen, um die Trennung vertretbar zu machen.

3. Die Trennung im Sinne der Alternativempfehlung der Machbarkeitsstudie mit einem Kirchenamtssitz in Erfurt und einem Bischofssitz in Magdeburg ist - im Unterschied zur umgekehrten Variante (vgl. oben C. I 2 d) - aus folgenden Gründen dauerhaft (noch) gut vertretbar:
 - a) Magdeburg ist als Bischofssitz für einen evangelischen Bischof eingeführt. Es gibt eine Bischofskirche im Magdeburger Dom. Der Standort am Dom 2 müsste nicht aufgegeben und das günstige Nutzungsverhältnis nicht gelöst werden. Die Etablierung weiterer kirchlicher Verwaltungseinheiten in diesem Gebäude wäre ohne Schwierigkeiten durchführbar.
 - b) Als Kompromiss könnte diese Lösung signalisieren, dass die nördlichen Gebiete der EKM nicht benachteiligt werden.
 - c) Magdeburg ist Landeshauptstadt. Dadurch würde der Kontakt zur Landesregierung Sachsen-Anhalts erheblich erleichtert.
Die Besuche in den Gemeinden wären auch von Magdeburg aus möglich. Allerdings werden sie in den südlichen Gebieten der EKM durch die Entfernung deutlich länger. Reisen nach Berlin und Hannover sind von Magdeburg aus leichter zu tätigen.
4. Bedingungen, die im Falle einer Trennung von Kirchenamt und Bischofssitz im Sinne von Ziffer 3, unbedingt erfüllt werden müssen:
 - a) Am Sitz des Kirchenamtes muss ein Arbeits- und Empfangszimmer vorgehalten werden, dem ein Vorzimmer mit einer halben Sekretärinnenstelle zugeordnet ist. Diese könnte zugleich auch einem anderen Dezernenten oder Referatsleiter (u. U. dem Beauftragten bei Landtag und Landesregierung) zugewiesen werden, wobei die für den Bischof zu erledigen

genden Aufgaben als grundsätzlich vorrangig zu gelten hätten. Am Ort des Bischofsitzes stehen ein persönlicher Referent und eine Sekretärin zu je 100 % zur Verfügung.

- b) Der Bischof braucht ein personengebundenes Fahrzeug mit einem personengebundenen Fahrer, der für andere Fahrten nur im Notfall zur Verfügung stehen kann.
- c) Dem Bischof müsste am Ort des Kirchenamtes eine angemessene Dienstwohnung zur Verfügung stehen, die ihn nicht zusätzlich finanziell belasten darf.
- d) Außer den Kollegiumsterminen muss ein jour fixe mit den Dezernenten und den Referatsleitern vorgesehen werden, so dass am jour fixe gemeinsame Besprechungen möglich sind. Dies gilt ganz besonders für die Beratung von Personalangelegenheiten der Mitarbeitenden im Verkündigungsdienst.
- e) Bischof und Beauftragter bei Landtag und Landesregierung mit seinem Büro sollten im selben Gebäude untergebracht sein.
- f) Das derzeitige Modell zweier Pressesprecher für die beiden Bundesländer zu je 50 % ist fortzuführen. Primär würde der Pressesprecher am Standort Erfurt dem Kirchenamt mit seinen Dezernenten und der Pressesprecher am Standort Magdeburg dem Bischof zur Verfügung stehen.
- g) Es bedarf eines Regionalbischofs, der den Bischof der EKM regelmäßig in Thüringen auch politisch regelmäßig vertreten kann. Ebenso braucht es in Sachsen-Anhalt einen Regionalbischof mit solchen Befugnissen.
- h) Die Ressortaufteilung für theologische und ethische Grundsatzfragen, Weltanschauungsfragen, theologische Zusammenarbeit der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse, Arbeitsgemeinschaften und Vereinigungen, Kirche und Zeitgeschichte (kirchliche Jubiläen, politisch-historische Einzelfragen, Gedenkstätten) und Kommunitäten muss neu geordnet werden. Dabei werden auf die theologischen Dezernenten und die Pröpste/Visitatoren neue zusätzliche Aufgaben zukommen, obwohl die Zahl der Pröpste/Visitatoren mittelfristig u. a. aus Gründen der Strukturanpassung zu reduzieren sein wird.
- i) Gegenwärtig sind beide Bischöfe geborene Vorsitzende diverser Kuratorien und Mitglieder einer größeren Zahl von Stiftungsräten qua Amt. Auch diese Funktionen müssten künftig weitgehend von den Dezernenten oder Pröpsten/Visitatoren übernommen werden.

IV. Standortkonzept für die EKM

Die Entscheidung für die künftigen Standorte eines gemeinsamen Bischofsamtes und des Kirchenamtes soll sich in ein Gesamtstandortkonzept einfügen. Der Bereich der Kreiskirchenämter/Kirchlichen Verwaltungsämter ist davon wegen der noch laufenden Beratungen über die künftige Ausrichtung der Verwaltungsorganisation vorerst ausgenommen.

1. Dienste, Einrichtungen und Werke

In den folgenden Überlegungen für ein Standortkonzept der Einrichtungen und Werke wird angeknüpft an das im Bericht zum Stand der Föderation vor den Synoden im Frühjahr 2006 vorge-

stellte Konzept (Änderungen gegenüber dem Stand der Überlegungen vom Februar sind durch Unterstreichungen gekennzeichnet):

- a) Allgemein ist daran festzuhalten, dass bei der Entwicklung eines Standortkonzepts für die (rechtlich unselbständigen) Einrichtungen und Werke insbesondere auf
- aa) Synergieeffekte für die Zusammenarbeit untereinander und mit dem Kirchenamt,
 - bb) regionale Ausgewogenheit und
 - cc) die Erreichbarkeit für die Nutzer zu achten ist.

b) Es sind folgende standortmäßige Zuordnungen im Blick:

aa) Burg Bodenstein

bb) Drübeck:

- Evangelisches Zentrum
- Haus der Stille
- PTI: Fortführung der beiden Standorte mit Schwerpunktsetzung Gemeindepädagogik Drübeck/Religionspädagogik Neudietendorf
- Medienwerkstatt
- Pastoralkolleg und FEA (bisher Drübeck und Tabarz): Zusammenführung in Drübeck; Schließung von Tabarz

cc) Eisenach:

- Landeskirchenarchiv
- Lutherhaus/Bibelcafe
- Tagungsstätte Neulandhaus.

dd) Erfurt:

- Gemeindekolleg (bisher: Magdeburg und Neudietendorf); Alternativer Standortvorschlag: Neudietendorf
- Augustinerkloster
- Evangelisches Büro
- Zentrum Kirchenmusik
- Geschäftsstelle Schulwerk EKM (im Kirchenamt)

ee) Halle:

- Seelsorgeseminar
- Canstein Bibelzentrum
- Hochschule für Kirchenmusik
- Zentrale Gesangbuchsammlung EKM

ff) Magdeburg:

- Evangelisches Büro
- Zentralarchiv der EKKPS
- Arbeitsstelle Schulwerk EKM

gg) Neudietendorf:

- Evangelische Akademie,
- Zinzendorfhaus,
- regionale Studienberatung Vikariat EKM,

- PTI: Fortführung der beiden Standorte mit Schwerpunktsetzung Gemeindepädagogik Drübeck/Religionspädagogik Neudietendorf,
- Medienzentrale (bisher Magdeburg und Neudietendorf): Zusammenführung in Neudietendorf mit Medienwerkstatt in Drübeck und Servicepoints in den Schulbeauftragtenbüros.
- Kinder- und Jugendpfarramt (bisher: Eisenach/Neudietendorf und Magdeburg): Zusammenführung in Neudietendorf
- Frauenarbeit (bisher: Magdeburg und Hedwig-Pfeiffer-Haus Weimar): Zusammenführung an einem Standort (Eisenach, Magdeburg oder Neudietendorf; Veräußerung des Hedwig-Pfeiffer-Hauses.

hh Weimar:

- Wartburg-Verlag
- Chefredaktion der gemeinsamen Kirchenzeitung der EKM und Anhalts
- Seelsorgeseminar.

ii) Wittenberg:

- Akademie
- Gemeinsames Predigerseminar Anhalt, Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-Schlesische Oberlausitz, EKKPS, ELKTh und Sachsen.

jj) Männerarbeit - Vereinbarung mit dem CVJM

kk) Arbeitsstelle Eine Welt (bisher: Magdeburg): Missionswerk Leipzig oder Erfurt

ll) Jugendbildungsstätte Braunsdorf: Schließung/Trägerwechsel.

2. Künftige Sitze der Pröpste/Visitatoren

Die Föderationskirchenleitung hat sich bei ihrer Sitzung vom 3./4. November 2006 ausführlich mit der Frage der künftigen Propstsprengel/Aufsichtsbezirke befasst und sich dafür ausgesprochen, dass es ab 2015 im Bereich der EKM aus Gründen der Mitglieder- und Stellenentwicklung und der Strukturanpassung insgesamt nur noch vier Propstsprengel/Aufsichtsbezirke geben soll. Die relativ lange Übergangsfrist ist vor allem durch die im gegenwärtigen Strukturumbruch gegebenen besonders hohen Erwartungen und Anforderungen an die Gemeinde- und Mitarbeiterbegleitung begründet.

Im Rahmen der Beratungen der AG „Geistliche Leitung“ ist festgestellt worden, dass bei der künftigen Sprengelenteilung die bisherigen Bischofssitze und besonders bedeutsame Orte der Reformation zu berücksichtigen sind (vgl. dazu im Einzelnen den Zwischenbericht aus der Verfassungskommission und ihren Arbeitsgruppen). Demgegenüber könnten Erfurt und Magdeburg künftig als Propstsitze entfallen, wenn das gemeinsame Bischofsamt dort seinen Zweit- bzw. Hauptsitz hat. Auf der Grundlage von vier Sprengeln für die Zeit nach 2015 wäre folgendes Modell vorstellbar:

- Eisenach
- Gera oder Jena
- Stendal
- Wittenberg-Halle.

D. Gesamtbetrachtung

Im Ergebnis überaus intensiver und ausführlicher Erörterungen (Klausurtagung des Kollegiums am 4./5. September, Sitzungen der Föderationskirchenleitung vom 15./16. September und vom 21. Oktober 2006) haben Kollegium und Föderationskirchenleitung jeweils mehrheitlich dafür votiert, den landeskirchlichen Synoden vorzuschlagen, der Alternativempfehlung von Fa. Lischke Consulting zu folgen und Erfurt zum künftigen gemeinsamen Sitz des Kirchenamtes und Magdeburg zum Sitz eines künftig gemeinsamen Bischofsamtes zu bestimmen. Dieser Vorschlag steht ausdrücklich unter der Zielsetzung, dass sich die Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen und die Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen mit der Inkraftsetzung der neuen gemeinsamen Verfassung zu einer Kirche zusammenschließen, und für die Zeit nach dem 1. Juni 2009 ein gemeinsamer Bischof/eine gemeinsame Bischöfin gewählt wird. Damit wird der Eckpunkte-Beschluss der Föderationskirchenleitung vom 4. Februar 2006 insoweit bekräftigt und zugleich unterstrichen, dass für beide Kirchen der nicht nur finanzielle Aufwand der Schaffung eines gemeinsamen Kirchenamtes an einem neuen Standort vor allem unter der verbindlichen Perspektive der nachhaltigen Fortentwicklung der in der Föderation erreichten Gemeinschaft begründet werden kann.

Beide Leitungsorgane gehen davon aus, dass das Gesamtziel eines Zusammenschlusses beider Kirchen erfolgreich nur mit diesen Standortfestlegungen zu erreichen ist. Dafür sind vor allem folgende Gesichtspunkte ausschlaggebend:

1. Erfurt entspricht grundsätzlich den im Bericht zum Stand der Föderation vom Februar 2006 genannten Anforderungen an einen neuen Standort des Kirchenamtes: gute Verkehrsanbindung und Erreichbarkeit, zentrale Lage im Föderationsgebiet, Zukunftsfähigkeit (Gesichtspunkte der Infrastruktur), Kooperationsmöglichkeiten vor Ort bzw. in der Nähe, Landeshauptstadt, historische Bedeutung.
2. Ein Kirchenamtssitz in Erfurt ist realisierbar, da eine hinreichend geeignete Immobilie zur Verfügung gestellt bzw. erworben werden kann. Er ist auch wirtschaftlich vertretbar. Damit wird die im Beschluss der Föderationskirchenleitung vom 4. Februar 2006 gesetzte Bedingung für einen Kirchenamtssitz vorzugsweise an einem neuen Standort erfüllt.
3. Durch einen gemeinsamen Kirchenamtssitz in Erfurt wird ein für die Gründung der Föderation ganz wesentliches Ziel, kirchenleitende evangelische Präsenz in der Landeshauptstadt Thüringens deutlich zu stärken, erfüllt. Diese Zielsetzung ist nach wie vor von Bedeutung, da die Mehrheit der Mitglieder der EKM im Freistaat Thüringen lebt und Medienstandort Erfurt mit besonderer medialer Aufmerksamkeit für kirchliches Leben Rechnung zu tragen ist. Da Magdeburg weiterhin Bischofssitz bleibt, geschieht dies ohne Nachteile für die evangelische Präsenz in der Landeshauptstadt Sachsen-Anhalts.
4. Der Standort Erfurt hat den Vorteil, dass sich beide Teilkirchen mit ihm identifizieren können (Territorium der Kirchenprovinz, Landeshauptstadt Thüringens). Darauf hat bereits das zu Beginn der Kooperationsverhandlungen vom Kirchenamt der EKD erstellte Gutachten vom August 1999 aufmerksam gemacht, das bereits damals mit dieser Begründung für einen gemeinsamen Kirchenamtssitz in Erfurt votiert hatte.
5. Im Vergleich zu Magdeburg ist Erfurt durch eine zentralere Lage und Erreichbarkeit gekennzeichnet (Anlagen 7 a und b).
6. Die Einrichtung des Kirchenamtes in Erfurt ermöglicht Synergien mit bereits vorhandenen Einrichtungen in Erfurt (Zentrum für Kirchenmusik) bzw. in Neudietendorf.

7. Mit einer Entscheidung kann ein Sieger-Verlierer-Empfinden beider Mitarbeiterschaften und Teilkirchen vermieden werden, da beide gemeinsam an einem neuen Standort neu anfangen. Die räumliche Neuorientierung schafft die Voraussetzungen für ein den Erfordernissen der Strukturanpassung gerecht werdendes, maßgerechtes Dienstgebäude, unter dessen gemeinsamen Dach sich eine Dienstgemeinschaft von Mitarbeitenden der bisherigen Standorte gut fortentwickeln kann.
8. Insbesondere ist eine ausgewogene „Lastenverteilung“ zwischen den beiden Mitarbeiterschaften mit einem Kirchenamtssitz in Erfurt besser als in Magdeburg zu erreichen und zu gestalten.

E. Verfahren der Entscheidungsfindung

In den Standortfragen des Bischofs- und des Kirchenamtssitzes sind im Interesse der Klarheit für alle Beteiligten und eines synodalen Mandats für die diesbezüglich erforderlichen weiteren Schritte, insbesondere für die mit staatlichen und kommunalen Stellen zu führenden weiteren Verhandlungen, **jetzt** synodale Weichenstellungen erforderlich. Andererseits kann u. a. wegen des noch nicht abgeschlossenen Verständigungsprozesses über die künftigen Leitungs-, Verwaltungs- und Finanzierungsstrukturen der „mittleren Ebene“ in der EKM nicht, wie ursprünglich in Ziffer 4 des Eckpunkte-Beschlusses vom 4. Februar 2006 vorgesehen, bereits bei diesen Synodaltagungen zugleich eine Richtungsentscheidung für den Zusammenschluss unserer beiden Kirchen und für die Wahl eines gemeinsamen Bischofs/einer gemeinsamen Bischöfin ab 2009 vorgeschlagen werden.

Die Föderationskirchenleitung erbittet deshalb **in diesem Herbst nur eine Entscheidung in den Standortfragen im Sinne eines Tendenzbeschlusses und bei den Frühjahrstagungen der landeskirchlichen Synoden im Frühjahr 2007 eine abschließende Entscheidung darüber im Zusammenhang mit Richtungsbeschlüssen zum kirchlichen Zusammenschluss und zur Bischofswahl**. Diese Vorgehensweise ist vor allem auch deshalb zu empfehlen, weil erst auf der Grundlage einer solchen Tendenzentscheidung in Verhandlungen mit Stadt und Land endgültige Verbindlichkeit erreicht werden und das Finanzierungskonzept einschließlich der Fördermöglichkeiten sowie das Gesamtstandortkonzept für die Dienste, Einrichtungen und Werke weiter konkretisiert werden kann. Außerdem ermöglicht dieses Verfahren eine inhaltlich abgestimmte Entscheidungsfindung mit dem Standortbestimmungsprozess des Diakonischen Werkes.

Magdeburg/Eisenach, 7. November 2006

Brigitte Andrae

Dr. Hans-Peter Hübner